

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe April/16
9. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 25.02.2016 – III ZB 66/15 – Zu den notwendigen Kosten i.S.d. § 91 I 1 ZPO	S. 5
BGH, 03.11.2015 – X ZR 122/13 – Reiserücktritt: Anderweitige Verwertung durch den Veranstalter	S. 7
LG Berlin, 17.03.2016 – 67 O 30/16 – Berlin: Zur Eigenbedarfskündigung von Wohnraum	S. 8

Strafrecht

BGH, 07.03.2016 – 2 StR 123/15 – Sukzessive Mittäterschaft: Je nach Delikt unterschiedlich	S. 9
--	------

Öffentliches Recht

LG Bonn, 06.04.2016 – 1 O 548/14 – EnBW: Kein Schadensersatz für Abschaltung nach Fukushima	S. 12
---	-------

Arbeitsrecht

ArbG Gelsenkirchen, 09.03.2016 – 3 Ca 3/16 – Keine Zahlung von Prämien für Gewerkschaftsaustritt	S. 14
ArbG Mannheim, 19.02.2016 – 6 Ca 190/15 – Kündigung wegen Auschwitz-Foto auf Facebook unwirksam	S. 15
ArbG Berlin: Berlin: Kopftuchverbot für Lehrerinnen nicht diskriminierend	S. 16

Handels- und Gesellschaftsrecht

BGH, 08.12.2015 – II ZR 333/14 – Zur Auflösung einer stillen Gesellschaft als bloßer Innengesellschaft	S. 17
--	-------

Familienrecht

OLG Hamm, 11.02.2016 – 12 UF 244/14 – Zur rechtlichen Vaterschaft: Sozial-familiäre Beziehung	S. 18
---	-------

Sozialrecht

SG Speyer, 29.03.2016 – S 5 AS 493/14 – Kein Sozialhilfeanspruch für erwerbstätige Unionsbürger	S. 19
---	-------

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP bietet Infos zu einem LL.M.-Auslandsjahr in den USA (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Schalast & Partner sucht Referendarinnen und Referendare (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 11).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

im Strafrecht tauchen derzeit gehäuft Probleme zur sukzessiven Mittäterschaft auf. Damit wird das Thema auch für das Examen natürlich immer interessanter. Lesen Sie deshalb das Urteil des BGH auf S. 9 f. besonders aufmerksam.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien **Linklaters LLP** und **Schalast & Partner**.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Hut ab! Wohin führt Dein Weg? #careerhouse #llm #usa



#Reisestipendium

Auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen loben wir unter allen Teilnehmern der Veranstaltung drei Reisestipendien à 1.000 € aus.

Gut geplant ist halb gewonnen! Am 3. Juni bieten wir eine Abendveranstaltung in Frankfurt zur Vorbereitung eines LL.M.-Auslandsjahres an – im Mittelpunkt steht dabei der Erfahrungsaustausch mit Anwältinnen und Anwälten, die ihren LL.M. in den USA gemacht haben. Die Veranstaltung richtet sich an interessierte Studierende, die ein vollbefriedigendes Erstes Staatsexamen oder auch bereits das Zweite Staatsexamen absolviert haben und eine Zusage von einer amerikanischen Law School vorweisen können.

Senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 29. Mai per E-Mail an recruitment.germany@linklaters.com.
Selbstverständlich übernehmen wir Ihre Reise- und Übernachtungskosten.

Für mehr Informationen einfach auf career.linklaters.de/llm vorbeischaun.

Linklaters LLP / Anna Levitan
+49 69 71003 384
recruitment.germany@linklaters.com

Eine gute **Ausbildung** ist der Beginn des
Erfolges. Lernen Sie uns und die Arbeit in einer mittelständischen
Rechtsanwaltsboutique aus erster Hand näher kennen. Wir suchen
Referendarinnen und **Referendare** und wollen
Sie in den Bereichen **Banking**, **Corporate** oder **Arbeitsrecht** eng
in die Teamarbeit unserer Associates und Partner und nah an unseren nationalen und
internationalen Mandanten einbinden. Sie verfügen über eine **erstklassige**
juristische Ausbildung, wollen sich stetig weiterbilden, suchen nach einer
Alternative zur Arbeit in einer Großkanzlei
und haben **Spaß** an anspruchsvoller juristischer
Arbeit – bewerben Sie sich bei uns.

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg: Beginn 22.08. und Mainz Beginn 15.8.2016
Die Probehörphase hat begonnen!

Saarbrücken: nächster Beginn 15. August 2016
Wir freuen uns auf Sie zum Probehören !!

Heidelberg: Beginn Anfang Oktober 2016
Die Probehörphase hat begonnen!

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte September 2016

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Ende September / Anfang Oktober 2016
Jetzt Plätze sichern! Letzten beiden Kurse waren in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt September 2016
Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Okt. 2016 (übernächster ab März 2017)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '16; nächster Beginn: April '17

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.


2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: BGH	Zu den notwendigen Kosten i.S.d. § 91 I 1 ZPO	ZPO
Aktenzeichen: III ZB 66/15		§ 91 I 1
Datum: 25.02.2016		

	<p>Notwendig i.S.d. § 91 I 1 ZPO sind nur Kosten für solche Maßnahmen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erscheinen. Das ist vom Standpunkt einer verständigen und wirtschaftlich vernünftigen Partei aus zu beurteilen, wobei grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Vornahme der kostenverursachenden Handlung abzustellen ist und es auf die – auch unverschuldete – Unkenntnis der Partei oder ihres Rechtsanwalts von den maßgeblichen Umständen nicht ankommt.</p>
---	--

Sachverhalt: Die Klägerin hatte gegen ein ihre Klage abweisendes Urteil des LG Berufung eingelegt und diese begründet. Mit Beschluss vom 22.10.2014 wies das OLG die Klägerin auf die fehlenden Erfolgsaussichten ihres Rechtsmittels hin, kündigte dessen Zurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO an und setzte den Parteien Frist zur Stellungnahme bis zum 14.11.2014. Die Klägerin nahm daraufhin mit Schriftsatz vom 12.11.2014, der am selben Tag beim OLG einging und am 20.11.2014 den vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Beklagten zugestellt wurde, ihre Berufung zurück.

Mit Beschluss vom 13.11.2014 sprach das OLG aus, dass die Klägerin des Rechtsmittels der Berufung verlustig sei und die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen habe. Mit Schriftsatz vom 14.11.2014, eingegangen beim OLG am selben Tag, beantragten die Prozessbevollmächtigten der Beklagten unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des LG die Zurückweisung der Berufung der Klägerin.

Auf Antrag der Beklagten setzte das LG die von der Klägerin an die Beklagten zu erstattenden Kosten des Berufungsverfahrens unter Berücksichtigung einer 1,6-fachen Verfahrensgebühr (Nr. 3200 RVG VV), einer Erhöhungsgebühr von 0,9 (Nr. 1008 RVG VV) und einer Auslagenpauschale von 20 € (Nr. 7002 RVG VV) auf 905 € nebst Zinsen fest. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde der Klägerin wies das OLG zurück. Auf die Rechtsbeschwerde der Klägerin hob der BGH den Kostenfestsetzungsbeschluss des LG auf und wies den Kostenfestsetzungsantrag der Beklagten zurück.

Die Lösung:

Das OLG hatte zu Unrecht einen Anspruch der Beklagten auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten i.H. einer 1,6-fachen Verfahrensgebühr gem. Nr. 3200 RVG VV (nebst Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 RVG VV) bejaht.

Die vom LG antragsgemäß festgesetzte 1,6-fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 RVG VV gehörte nicht zu den erstattungsfähigen Kosten des Gegners i.S.d. § 91 I 1 ZPO, da der Berufungszurückweisungsantrag erst nach Rücknahme des Rechtsmittels gestellt worden war. Gem. § 91 I 1 ZPO muss die unterliegende Partei oder im Fall der Berufungsrücknahme der Berufungskläger dem Gegner die diesem erwachsenen Kosten erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig waren.

Notwendig sind nur Kosten für solche Maßnahmen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erscheinen. Das ist vom Standpunkt einer verständigen und wirtschaftlich vernünftigen Partei aus zu beurteilen, wobei grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Vornahme der kostenverursachenden Handlung abzustellen ist und es auf die – auch unverschuldete – Unkenntnis der Partei oder ihres Rechtsanwalts von den maßgeblichen Umständen nicht ankommt. Die durch die Einreichung einer Berufungserwiderung nach Berufungsrücknahme entstandenen Kosten eines Rechtsanwalts sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn der Berufungsbeklagte die Rechtsmittelrücknahme nicht kannte oder kennen musste.

Die Frage, ob dem Rechtsmittelgegner ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch zusteht, bleibt davon unberührt. In den Fällen, in denen das Berufungsgericht dem Rechtsmittelkläger eine Frist zur Erklärung über die Rechtsmittelrücknahme gesetzt hat, kann der Rechtsmittelbeklagte, der eine Erwiderung zum Fristende erwägt,

außerdem eine bestehende Ungewissheit, ob das Rechtsmittel eventuell bereits zurückgenommen ist, durch eine (gegebenenfalls telefonische) Nachfrage bei Gericht rasch und problemlos klären.

Die Beklagten konnten auch nicht gem. § 91 I 1, § 516 III ZPO die Erstattung einer 1,1-fachen Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 RVG VV (i.V.m. einer 0,9-fachen Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 RVG VV) verlangen. Denn wenn - wie hier - der Auftrag des Rechtsanwalts durch Rücknahme des Rechtsmittels endet, bevor ein Schriftsatz, der Sachanträge oder Sachvortrag enthält, eingereicht wurde, kommt die Erstattung einer ermäßigten Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 RVG VV in Betracht. Dies setzt jedoch voraus, dass der Prozessbevollmächtigte des Rechtsmittelgegners auf Grund eines ihm erteilten Auftrags schon vor der Rücknahme des Rechtsmittels das Geschäft i.S.v. Teil 3 Vorbemerkung 3 II RVG VV betrieben hat und damit jedenfalls die ermäßigte 1,1-fache Verfahrensgebühr angefallen ist. Hierfür kann schon die Entgegennahme des Auftrags sowie erster Informationen genügen. Daran fehlte es jedoch im vorliegenden Fall.

Kostenloser Assex-Schnupper-Kurs in Frankfurt

Im Referendariat werden Sie gleich zu Beginn mit völlig neuen formalen Anforderungen konfrontiert. Hier wollen wir im Bereich des Zivilrechts durch unsere neuen „Schnupper-Kurse“ eine Einstiegshilfe leisten.

Inhalt des Kurses und Unterlagen: Aktenauszüge, Urteile, Beschlüsse – dies sind nur einige Arbeitsprodukte, die Sie während der Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu entwerfen haben. Dabei wollen wir Sie ergänzend zur „Einführungs-AG“ im Rahmen eines „Crashkurses“ unterstützen, indem wir Ihnen sowohl den Aufbau, als auch den Inhalt der von Ihnen erwarteten Arbeitsprodukte vorstellen und anhand eines praktischen Falls erläutern.

Zur Nachbereitung erhalten Sie ein Skript, in dem Sie eine kompakte Darstellung verschiedener Arbeitsprodukte (z.B. Urteil, Beschluss und Relation) nebst wertvollen praktischen Hinweisen finden.

Voranmeldung erbeten:

Damit wir genügend Skripte vorrätig haben, würden Sie uns die Organisation der „Schnupper-Kurse“ erleichtern, wenn Sie uns per E-Mail eine Voranmeldung senden würden. Senden Sie diese an

info@ji-ssk.de

und schreiben Sie in den Betreff bitte „Schnupperkurs“ und das jeweilige Datum. Im Text der E-Mail genügt die Angabe Ihres Namens.


Der Kurs dauert ca. 3 Stunden inkl. einer 15-Minuten-Pause.

Kursort: Jura Intensiv, Zeil 65 - 69, 5. Stock rechts im RAUM 2

Nächster Termin: Dienstag 10. Mai

Die weiteren Kurse finden grundsätzlich in den ungeraden Monaten am zweiten Dienstag des Monats statt.

Gericht: BGH	Reiserücktritt: Anderweitige Verwertung durch den Veranstalter	BGB
Aktenzeichen: X ZR 122/13		§ 307 III 1
Datum: 03.11.2015		

	Der Reiseveranstalter kann eine Reiseleistung, die Gegenstand eines Reisevertrags sein sollte, von dem der Reisende zurückgetreten ist, nur dann durch die erneute Buchung der gleichen Reiseleistung durch einen anderen Reisenden anderweitig verwenden, wenn er die weitere Nachfrage nach der Reiseleistung ohne den Rücktritt mangels freier Kapazität nicht hätte befriedigen können. Den Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der gewöhnlichen Möglichkeit anderweitiger Verwendung von Reiseleistungen, die Gegenstand stornierter Reiseverträge waren, bilden Erfahrungswerte.
---	--

Sachverhalt: Die Beklagte ist Reiseveranstalterin und bietet u.a. Kreuzfahrten in den Tarifen "Premium", "Vario" und "Just" an. Sie verwendet Reisebedingungen, die für den Fall des Rücktritts durch den Kunden eine von diesem zu leistende pauschale Entschädigung vorsehen. Diese ist nach den jeweiligen Tarifen und dem Tag des Rücktritts gestaffelt.

Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände. Er hatte die Regelung für den Tarif "Just", die im Fall des Rücktritts bis zum 60. Tag vor Reisebeginn eine pauschale Entschädigung pro Person von 50 % (mindestens 50 € pro Person) des Reisepreises vorsieht, beanstandet. Der Tarif dient der Vermarktung von Reisen zu stark ermäßigten Preisen. Dabei gibt es für die Buchung zwei Varianten. Entweder nennt der Reisende einen ungefähren Reiseternin und überlässt der Beklagten die Wahl von Schiff, Reiseziel und Route oder er bestimmt das (ungefähre) Reiseziel und lässt der Beklagten einen größeren Spielraum bei der Auswahl des Reiseternins. Die Reiseunterlagen mit dem genauen Abfahrtstermin erhält der Reisende spätestens 14 Tage vor der Abreise.

LG und OLG gaben der Klage statt. Auf die Revision der Beklagte hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.


Die Lösung:

Zwar handelte es sich bei der angegriffenen Klausel um eine für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Vertragsbedingung, die die Beklagte ihren Vertragspartnern bei Abschluss eines Vertrags stellt und die nach § 307 III 1 BGB der Inhaltskontrolle unterliegt. Zu Unrecht hatte das Berufungsgericht jedoch angenommen, aus dem von der Beklagten vorgebrachten Zahlenmaterial folge, dass diese durch die erneute Vermarktung von Reiseleistungen, die bereits Gegenstand einer spätestens 60 Tage vor Reisebeginn durch Rücktritt vom Reisevertrag "stornierten" Buchung im Tarif "Just" waren, durchschnittlich mehr als 50 % des Reisepreises nach diesem Tarif erwirtschaften könne, dass die vorgetragenen Zahlen "im Gegenteil" sehr viel höhere Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der stornierten Reiseleistung ergäben.

Der Reiseveranstalter kann eine Reiseleistung, die Gegenstand eines Reisevertrags sein sollte, von dem der Reisende zurückgetreten ist, nur dann durch die erneute Buchung der gleichen Reiseleistung durch einen anderen Reisenden anderweitig verwenden, wenn er die weitere Nachfrage nach der Reiseleistung ohne den Rücktritt mangels freier Kapazität nicht hätte befriedigen können. Aus dem vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Vortrag der Beklagten folgte nicht, dass diese Reiseleistungen, die im Tarif "Just" gebucht waren, nach Rücktritt vom Reisevertrag anderweitig in demselben oder gar in einem höherpreisigen Tarif verwenden konnte. Zu Recht machte die Revision geltend, dass der höhere Preis, den die Beklagte ab dem 49. Tag vor Reisebeginn dadurch erzielt, dass sie eine Kabine nicht zu Sonderkonditionen abgeben oder unbesetzt lassen muss, sondern sie in den Preisklassen "Premium", "Vario" oder "Just" absetzen kann, den Verlust, den sie durch den Rücktritt von einer Just Reise erleidet, nur dann kompensieren oder gar wie das Berufungsgericht angenommen hatte - überkompensieren könnte, wenn der Beklagten jene Absatzgeschäfte ohne die Stornierung im Tarif "Just" gebuchter Reisen ganz oder teilweise nicht möglich gewesen wären.

Den Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der gewöhnlichen Möglichkeit anderweitiger Verwendung von Reiseleistungen, die Gegenstand stornierter Reiseverträge waren, bilden Erfahrungswerte, die hinreichend verlässlich Auskunft darüber geben, wie sich die typische Nachfrage nach einer diese Reiseleistungen umfassenden Reise darstellt. Wird die Reiseleistung im Rahmen unterschiedlicher Reisen angeboten, darf die Betrachtung weder auf willkürlich gewählte Reiseangebote beschränkt werden, noch ist stets ohne weiteres eine Durchschnittsbetrachtung zulässig. Die Erfahrungswerte müssen vielmehr repräsentativ für die Gesamtheit der Reisen sein, die der Reiseveranstalter in der jeweiligen Kategorie oder Preisklasse anbietet.

Gericht: LG Berlin	Berlin: Zur Eigenbedarfskündigung von Wohnraum	BGB
Aktenzeichen: 67 O 30/16		§ 577a
Datum: 17.03.2016		

	In Berlin ist die Eigenbedarfs- und Verwertungskündigung von Wohnraum, an dem nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und veräußert wurde, bis zum Ablauf einer 10-jährigen Kündigungssperrfrist ausgeschlossen. Der Kündigungsausschluss bei Wohnungsumwandlungen betrifft zumindest alle seit Oktober 2013 erklärten Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen, auch wenn der Erwerb und die Veräußerung des Wohnungseigentums noch vor dem 1.10.2013 erfolgt sein sollten.
---	--

Sachverhalt: Der klagende Vermieter erwarb im Jahr 2009 eine Eigentumswohnung im Hansaviertel in Berlin, nachdem das Mietwohnhaus zuvor in Wohnungseigentum umgewandelt worden war. Die Wohnung war bereits seit 1979 an den Beklagten vermietet. Im April 2014 sprach der Kläger die Kündigung des Mietverhältnisses wegen Eigenbedarfs aus. Allerdings war der Beklagte damit nicht einverstanden.

Das AG wies die daraufhin erhobene Räumungsklage gegen den Mieter ab. Das LG hielt die Berufung gegen dieses Urteil für offensichtlich unbegründet, woraufhin der Kläger die Berufung zurücknahm.

Die Lösung:

Die Kläger konnten sich bei Ausspruch und Zugang der Kündigung gem. § 577a I, II BGB nicht auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 573 II Nr. 2 BGB berufen, da an der streitgegenständlichen Wohnung nach ihrer Überlassung an die Beklagte Wohnungseigentum begründet und dieses erstmals im Jahr 2009 veräußert wurde.

Zwar beschränkt § 577a I BGB die Kündigungsmöglichkeiten des Vermieters lediglich auf einen Zeitraum von drei Jahren seit der Veräußerung, die hier bei Ausspruch der Kündigung bereits abgelaufen waren. Allerdings beträgt die Frist des § 577a I BGB gem. § 577a II BGB bis zu zehn Jahre, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach S. 2 bestimmt sind. Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt. Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen ist nicht nur derzeit, sondern war bereits zum Zeitpunkt der Kündigung in der gesamten Gebietskulisse von Berlin besonders gefährdet.

Die Berliner Kündigungsschutzklausel-VO erfasst auch zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits bestehende Mietverhältnisse, selbst wenn der Vermieter den Wohnraum – wie hier – bereits vor ihrem Inkrafttreten erworben hat. Die Verordnung ist verfassungsgemäß, insbesondere verstößt sie wegen der überragenden Bedeutung des Mieterschutzes für das allgemeine Wohl nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot.

Zwar vertraut ein Vermieter bei Erwerb von Wohnungseigentum darauf, dass er nur nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorschriften in seinen rechtlichen Möglichkeiten, über die Wohnung zu verfügen, beschränkt wird. Diese Erwartungshaltung muss jedoch im Hinblick auf das Ziel, die Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu versorgen, zurücktreten. Außerdem musste der Vermieter damit rechnen, dass der Senat von Berlin den bereits seit 2004 geltenden Kündigungsschutz (sieben Jahre in einigen Bezirken von Berlin) zeitlich und räumlich erweitern könnte.



Bewerben Sie sich als Student oder Referendar um eine Mitgliedschaft bei JURCAREER.


Jedes Mitglied erhält einen Willkommens-Gutschein in Höhe von 50 € für den JI-Shop!

Top-Kanzleien erwarten Sie.

Einfache Bewerbungswege: Mit ein paar Klicks bewerben Sie sich bei 9 – 12 Kanzleien für Praktika, Referendariats-Plätze oder Stellen als Wiss.Mit. bis hin zum Berufseinstieg.

Strafrecht

Gericht: BGH	Sukzessive Mittäterschaft: Je nach Delikt unterschiedlich	StGB § 25 II
Aktenzeichen: 2 StR 123/15		
Datum: 07.03.2016		

	Hat ein Täter Pfefferspray gegen das Opfer eingesetzt, kann die Billigung oder Kenntnis des zweiten Täters nach der Beendigung der Körperverletzung keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für das bereits abgeschlossene Geschehen begründen.
---	---

Sachverhalt: Das LG hat den Angeklagten (A) wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten und den Mitangeklagten (M) wegen des gleichen Vorwurfs zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Die Angeklagten drangen morgens in einen Bungalow ein, um aus diesem Gegenstände zu entwenden. Sie gingen hierbei davon aus, dass sich niemand in dem Haus befindet. Als einer der Angeklagten die Tür des Schlafzimmers öffnete, entdeckte er, dass darin die T schlief. Diese wurde durch den Lichteinfall geweckt und begab sich zu der Zimmertür. Darauf schlossen die Angeklagten die Tür und hielten sie zu. T fing an zu schreien und hämmerte gegen die Tür, woraufhin sich zumindest einer der beiden Angeklagten entschloss, sie mit Gewalt einzuschüchtern, um ungestört die Wegnahme weiterer Gegenstände zu ermöglichen. Hierzu öffnete dieser die Tür einen Spalt breit und sprühte T aus kurzer Distanz Pfefferspray ins Gesicht. Schon zuvor und währenddessen hörte T, wie sich zwei Personen in polnischer Sprache unterhielten. Danach entschlossen sich die Angeklagten, das Tatopfer einzuschließen, um weiter ungehindert nach Beute suchen zu können. Hierfür schoben sie eine schwere Couch vor die Tür des Schlafzimmers. Bei der weiteren Suche nach stehleiswerten Gegenständen, wurden die Angeklagten von der Polizei gestört, die die T mittels ihres Handys herbeigerufen hatte. Beide ergriffen die Flucht. M wurde in der Nähe des Hauses von Polizeibeamten gestellt, A konnte zunächst entkommen und wurde erst später einige Kilometer vom Tatort entfernt festgenommen. Die Pfefferspraydose wurde auf dem Fluchtweg des A gefunden. Die Revision des A rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Die Lösung:

Auf die Revision des A wird das Urteil des LG, auch soweit es den M betrifft, mit den Feststellungen aufgehoben. Das LG sei davon ausgegangen, dass beide Angeklagte zunächst im Hinblick auf einen Wohnungseinbruchsdiebstahl arbeitsteilig gehandelt haben. Im Übrigen habe es dahinstehen lassen, ob ein eventueller Einsatz des Sprays vorab zwischen den Angeklagten vereinbart gewesen sei bzw. ob der jeweilige Mittäter überhaupt gewusst habe, dass der andere ein Pfefferspray bei sich führe und dies gegebenenfalls zum Einsatz bringen wolle. Unabhängig davon, dass sich Feststellungen dazu, wer das Spray gegen die T eingesetzt habe, nicht treffen ließen, sei die Strafkammer sodann der Ansicht, dass sich beide Angeklagte den Einsatz des Pfeffersprays zurechnen lassen müssten. Denn der nicht sprayende Täter habe sich spätestens (jedenfalls) den Einsatz des Sprays zu eigen gemacht, als er dem Mittäter geholfen habe, die Couch vor die Tür zu schieben, und trotz Kenntnis der Gewaltanwendung die Wegnahmehandlungen fortgesetzt habe.

Dies begegne mit Blick auf die Annahme einer gefährlichen Körperverletzung durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zu Recht sei das LG zwar davon ausgegangen, dass die getroffene Feststellung zur Zurechnung der Gewaltanwendung im Hinblick auf die noch nicht vollendete Wegnahme von Sachen und damit zur Verurteilung wegen besonders schweren Raubes führe. Für die Annahme sukzessiver Mittäterschaft des jeweils nicht sprayenden Angeklagten sei in Bezug auf den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung aber kein Raum. Nach der Rechtsprechung des BGH ziehe bei einem Geschehen, welches schon vollständig abgeschlossen sei, das Einverständnis des später Hinzutretenden trotz Kenntnis, Billigung oder Ausnutzung der durch den anderen Mittäter geschaffenen Lage keine strafbare Verantwortung für das bereits abgeschlossene Geschehen nach sich. So liege der Fall hier. Als die beiden Angeklagten die Couch vor die Tür schoben, sei die zuvor begangene Körperverletzung bereits beendet gewesen. Zuverlässige Feststellungen, dass der nicht sprayende Angeklagte den Einsatz des Sprays schon vorher, dh vor dessen Beendigung, gemerkt und gebilligt habe, habe das LG ersichtlich nicht treffen können. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der Gespräche der Angeklagten. Komme aufgrund

der getroffenen Feststellungen die Annahme sukzessiver Tatbegehung nicht in Betracht, scheidet eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung aus. Dies führe auch zur Aufhebung des an sich rechtsfehlerfreien Schuldspruchs wegen besonders schweren Raubes. Der Senat könne nicht ausschließen, dass in einer neuen Hauptverhandlung noch Feststellungen getroffen werden können, die auch zu einem Schuldspruch wegen (tateinheitlicher) gefährlicher Körperverletzung führen. Die Entscheidung sei auf den nichttrevidierenden M zu erstrecken. Auch insoweit habe das LG den Einsatz des Pfeffersprays rechtsfehlerhaft im Wege sukzessiver Tatbeteiligung als gefährliche Körperverletzung zugerechnet.

[Anm.: Die Entscheidung passt inhaltlich zu der in der RA 2016, 213 (Heft 4) veröffentlichten Entscheidung BGH, 4 StR 72/14. Der BGH befasst sich in der hier vorgestellten Entscheidung erneut mit der sukzessiven Mittäterschaft, also einem Hinzutreten zu einer bereits in der Ausführung befindlichen Tat. Relativ unproblematisch kann eine sukzessive Mittäterschaft bei dem zweiaktigen Delikt des Raubes bejaht werden, da hier eine Vollendung erst mit der Vollendung der Wegnahme, und die Beendigung erst mit der Sicherung des Gewahrsams eintritt (Fischer, § 249 Rn 16). Etwas anders gilt aber für die Körperverletzung als solche, die bereits vollständig abgeschlossen ist. Ein gemeinsamer Tatplan zur körperlichen Misshandlung und Gesundheitsschädigung der T unter Einsatz des Pfeffersprays ergibt sich aus den Feststellungen des LG nicht. Da auch nicht klar war, wer gesprayed hat, greift der Grundsatz „in dubio pro reo“. Dies ist bei § 249 anders, da jeder Täter die Tat entweder selbst begangen hat, oder das Sprayen zumindest im Wege der (sukzessiven) Mittäterschaft gem. § 25 II zugerechnet bekommen würde.

Das könnte der „Plot“ in einer Examensklausur sein: Eine Bejahung der sukzessiven Mittäterschaft bei § 249 und eine Verneinung bei den KV-Delikten.]

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Ende September / Anfang Oktober 2016

Jetzt Plätze sichern! Letzten beiden Kurse waren in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt September 2016

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Okt. 2016 (übernächster ab März 2017)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '16; nächster Beginn: April '17

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutzen und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

In Frankfurt und Mainz bieten wir die Teilnahme am 14-tägigen Klausurenkurs inkl. jeweils ca. 90-minütiger Besprechung durch RiLG Dr. Oliver Schnurr.

Ein in dieser Form in Hessen und Mainz einmaliges Angebot zu einem absolut fairen Preis.

Nur für die Teilnehmer unserer großen Assex-Kurse !!

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■


Tel. 04271/2088 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Öffentliches Recht

Gericht: LG Bonn	EnBW: Kein Schadensersatz für Abschaltung nach Fukushima	BGB § 839
Aktenzeichen: 1 O 548/14		
Datum: 06.04.2016		

	<p>Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat weder gegen das Land Baden-Württemberg noch gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Amtshaftungsanspruch wegen der Abschaltung ihrer Kernkraftwerke nach der Katastrophe von Fukushima. Schließlich hatte sie selbst es zuvor schuldhaft unterlassen, den Schaden durch die Einlegung eines Rechtsmittels abzuwenden. Diese Klage hätte sogar Aussicht auf Erfolg gehabt.</p>
---	---

Sachverhalt: Bereits wenige Tage nach den Ereignissen von Fukushima hatten sich führende Bundes- und Landespolitiker darauf verständigt, dass zum einen ein Moratorium im Hinblick auf die 2010 beschlossene Laufzeitverlängerung gelten soll und zum anderen, dass die sieben deutschen Kernkraftwerke, die vor 1980 in Betrieb genommen worden waren, vorübergehend abgeschaltet werden sollten. Die Klägerin gab daraufhin bekannt, Neckarwestheim I freiwillig abschalten zu wollen.

Im März 2011 teilte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) den zuständigen Landesministerien den Beschluss der Bundesregierung und der beteiligten Ministerpräsidenten mit, wonach die ältesten sieben Kernkraftwerke gem. § 19 III 2 Nr. 3 AtG für mindestens drei Monate vom Netz genommen werden sollten, weil im Hinblick auf deren Alter und der Ereignisse in Japan ein Gefahrenverdacht vorläge. Die Landesministerien wurden darum gebeten, mit dieser Begründung die Einstellung der betroffenen Kernkraftwerke anzuordnen.

Gleichzeitig ordnete das zuständige baden-württembergische Ministerium die Einstellung der Kernkraftwerke Neckarwestheim I und Philippsburg I an, wobei das Schreiben weitgehend dem Schreiben des BMU entsprach und den Zusatz enthielt, dass die Anordnung auf Bitten und in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium ergehe. Die Klägerin nahm die beiden Kernkraftwerke daraufhin vom Netz. Zwar hatte sie erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnungen, wollte aber wegen des langfristigen Erhalts der Kundenbeziehungen und der Akzeptanz des Unternehmens in Gesellschaft und Politik nicht gerichtlich vorgehen. Mit derselben Begründung sah die Klägerin davon ab, die beiden Kernkraftwerke nach Ablauf der Anordnung im Juni 2011 wieder hochzufahren. Mit Inkrafttreten des 13. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes am 6.8.2011 erlosch die Betriebserlaubnis u.a. für die beiden genannten Kernkraftwerke.

Später forderte die Klägerin dann vom Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland über 261 Mio. € Schadensersatz für die Abschaltung ihrer Kernkraftwerke Neckarwestheim I und Philippsburg I im Zeitraum von März bis August 2011. Das LG wies die Klage ab. Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.

Die Lösung:

Soweit die Klägerin die Bundesrepublik Deutschland auf Schadensersatz in Anspruch genommen hatte, wurde die Klage abgewiesen, weil die Einstellungsanordnungen nicht durch die Bundesrepublik erlassen wurden, sondern durch das Land Baden-Württemberg. Unerheblich war, ob die Anordnungen des Bundeslandes auf Weisung des Bundes beruhten. Schließlich ist im Fall der Bundesauftragsverwaltung i.S.d. Art. 85 GG nach außen stets das jeweilige Bundesland verantwortlich. Führt das Bundesland eine rechtswidrige Weisung aus und wird es insoweit auf Schadensersatz in Anspruch genommen, kann es diesen Schaden im Innenverhältnis dem Bund gegenüber gelten machen.

Die Klägerin hat aber auch keinen Amtshaftungsanspruch gegen das Land Baden-Württemberg aus § 839 I 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG. Schließlich hatte sie selbst es zuvor schuldhaft unterlassen, den Schaden durch die Einlegung eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 III BGB). Gegen die Einstellungsanordnungen hätte die Klägerin nämlich Anfechtungsklage erheben können. Sie hatte aber darauf verzichtet.

Diese Klage hätte sogar Aussicht auf Erfolg gehabt, denn eine Risikoneubestimmung nach den Ereignissen von Fukushima und das Alter der Kernkraftwerke alleine begründen keinen Gefahrenverdacht (konkrete Schadmöglichkeit aufgrund des Betriebs der Kernkraftwerke für Leben, Gesundheit oder Sachgüter). Ohne konkrete Anhaltspunkte für etwaige Gefahren ist die Anordnung der Abschaltung nach dem Gesetz nicht gerechtfertigt. Das Land Baden-Württemberg hatte das ihm zustehende Ermessen nicht ausgeübt, sondern lediglich die Entscheidung anderer ohne eigene Abwägung übernommen. Die Einlegung der Anfechtungsklage durch die Klägerin hätte aufschiebende Wirkung gehabt, so dass sie damit das Abschalten der beiden Kernkraftwerke ab dem März.2011 und die daraus resultierenden Schäden hätte vermeiden können.

Die Einlegung dieser Klage wäre für die Klägerin auch zumutbar gewesen. Drohende Konsequenzen wie Kundenverlust und Imageschäden stellen unternehmenspolitische und strategische Gründe dar, die eine Unzumutbarkeit der Klageerhebung im rechtlichen Sinn nicht begründen können. Soweit die Klägerin Schäden geltend gemacht hatte, die aus der Zeit nach Juni 2011 herrührten, fehlte es an der Kausalität der Anordnungen des Landes Baden-Württemberg. Schließlich waren sie für drei Monate befristet und betrafen diesen Zeitraum daher nicht.

Mit der „RA“ und *Jura Intensiv* top-aktuell auf das Examen vorbereitet !

Mit Beschluss vom 23.04.2015 (Az.: 4 StR 607/14) hat sich der BGH mit der Frage beschäftigt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Überfall nach einer vorgetäuschten Polizeikontrolle auf einer Autobahn einen räuberischen Angriff auf den Kraftfahrer gem. § 316a StGB darstellt. Es war evident, dass diese Konstellation das Zeug zum „Klassiker“ haben wird und in den Examens-Prüfungen auftauchen wird.

Bereits in der **Juli-Ausgabe 2015** der RA war diese Entscheidung enthalten und wurde auf den Seiten 393 ff. für die Klausur aufbereitet.

Bereits im **September 2015** wurde dann genau dieser Fall im Rahmen der Ersten Prüfung im hessischen Staatsexamen **geprüft!**

Schon dieses Beispiel zeigt, wie schnell z.T. die Prüfungsämter auf aktuelle Entscheidungen reagieren. Nur mit einer Ausbildungszeitschrift, die absolut „am Puls der Zeit“ ist, sind Sie optimal auf die Examensprüfung vorbereitet.

Wenig bringt es Ihnen hingegen, wenn Sie z.B. eine Ausbildungszeitschrift mit Verlags-Sitz in Würzburg beziehen, die das geprüfte BGH-Urteil erst in der Januar-Ausgabe 2016 vorstellt.

Als Teilnehmer des o.g. hessischen Examenstermins wären Sie damit allenfalls hinterher schlauer gewesen ...

ODER: **Examensvolltreffer ÖR 1. Examen NRW – April 2016**


In der 1. ÖR-Klausur des o.g. Prüfungstermins wurde die Entscheidung des OVG Lüneburg geprüft, die in der **RA 2/2016** ausführlich behandelt wurde (Beschlagnahme eines Gebäudes zur Flüchtlingsunterbringung [Beschluss vom 1.12.2015, 11 ME 230/15]).

Vergessen Sie deshalb nicht, die „RA“ auch nach dem Ende Ihres Kurses bei JI weiterhin im Abo zu beziehen! Aktuelle Rspr. ist unverzichtbar!

In der „RA“ finden Sie die Kernentscheidungen. Die ZARA ergänzt darüber hinaus diejenigen Entscheidungen, welche es im Rahmen der Auswahl nicht in die „RA“ „schaffen“. In der Kombination beider Zeitschriften sind Sie immer optimal informiert!

Arbeitsrecht

Gericht: ArbG Gelsenkirchen	Keine Zahlung von Prämien für Gewerkschafts Austritt	GG Art. 9 III
Aktenzeichen: 3 Ca 3/16		
Datum: 09.03.2016		

	Es stellt eine Verletzung der von Art. 9 III GG geschützten Koalitionsfreiheit dar, wenn Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine "Treueprämie" für den Fall versprechen, dass diese aus der Gewerkschaft austreten. Unzulässig sind auch Mitarbeiterbefragungen mit dem Ziel der Ermittlung des gewerkschaftlichen Organisationsgrads im Betrieb, das Auslegen von Vordrucken für die Kündigung der Gewerkschaftsmitgliedschaft und Aufforderungen zum Gewerkschafts Austritt.
---	---

Sachverhalt: Eine Arbeitgeberin aus der Gebäudereiniger-Branche kürzte nach einer Tariflohnerhöhung das Stundenkontingent für die Reinigung einzelner Objekte um eine Stunde. Ein Gewerkschaftssekretär befragte in Krankenhäusern eingesetzte Beschäftigte der Arbeitgeberin nach den Auswirkungen der Arbeitszeitkürzung und teilte im Anschluss daran dem Krankenhausbetreiber mit, dass eine hygienische und für Patienten unbedenkliche Reinigung unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich sei.

Die Arbeitgeberin führte daraufhin Mitarbeitergespräche, in deren Verlauf sie die Mitarbeiter u.a. fragte, ob diese Mitglieder der Gewerkschaft seien. In einem anschließenden Mitarbeiterbrief bot sie jedem Beschäftigten, der aus der Gewerkschaft austritt, eine einmalige "Mitarbeiter treueprämie" von 50 Euro an. Zudem ließ sie in einem Vorarbeiter-Büro Vordrucke für den Austritt aus der Gewerkschaft auslegen.

Die Gewerkschaft sah in diesen Maßnahmen einen Verstoß gegen ihre Koalitionsfreiheit aus Art. 9 III GG und beantragte eine einstweilige Unterlassungsverfügung. Hiermit hatte sie vor dem Arbeitsgericht Erfolg.

Die Lösung:


Die Arbeitgeberin darf weder Prämien für einen Gewerkschafts Austritt ausloben und entsprechende Kündigungsformulare auslegen noch in der vorliegenden Konstellation ihre Beschäftigten nach einer Gewerkschaftsmitgliedschaft befragen. Die von ihr ergriffenen Maßnahmen verletzen die Gewerkschaft in ihrer von Art. 9 III GG geschützten kollektiven Koalitionsfreiheit.

Das Versprechen einer "Mitarbeiter treueprämie" für Mitarbeiter, die aus der Gewerkschaft austreten, zielt – ebenso wie der Hinweis, sich im Büro einen Vordruck für die Kündigung abholen zu können sowie die Aufforderung, aus der Gewerkschaft auszutreten – darauf ab, finanzielle Anreize für einen Austritt aus der Gewerkschaft zu schaffen und damit Einfluss auf deren Mitgliederbestand zu nehmen. Eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern ist jedoch Voraussetzung für den Bestand und eine erfolgreiche Tätigkeit der Gewerkschaft.

Auch die Befragung der Mitarbeiter, ob sie Mitglieder einer Gewerkschaft sind, ist eine gegen die koalitionspezifische Betätigungsfreiheit der Gewerkschaft gerichtete Maßnahme. Die von ihren Arbeitnehmern geforderten Auskünfte würden der Arbeitgeberin Kenntnis vom Umfang des Mitgliederbestands der Gewerkschaft in ihrem Unternehmensbereich sowie dessen konkreter innerbetrieblichen Verteilung verschaffen. Bei wahrheitsgemäßer Beantwortung würde die Arbeitgeberin damit Informationen über den Organisationsgrad der Gewerkschaft in ihrem Betrieb erlangen.

Das Verhalten des Gewerkschaftssekretärs kann die Maßnahmen der Arbeitgeberin nicht rechtfertigen. Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte dessen Verhalten hinnehmen musste. Das ist nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens und könnte ggf. nur anderweitig auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

Gericht: ArbG Mannheim	Kündigung wegen Auschwitz-Foto auf Facebook unwirksam	BGB
Aktenzeichen: 6 Ca 190/15		§ 626
Datum: 19.02.2016		

	<p>Äußerungen eines Arbeitnehmers auf seinem privaten Facebook-Nutzerkonto, die einen rassistischen und menschenverachtenden Inhalt haben, können jedenfalls dann eine außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers rechtfertigen, wenn sich daraus ergibt, dass der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber beschäftigt ist und die Äußerung ruf- und geschäftsschädigend sein kann. Dabei kann als wichtiger Grund neben der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten auch die schuldhafte Verletzung von Nebenpflichten "an sich" geeignet sein, eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen.</p>
---	---

Sachverhalt: Der in gebürtig aus Polen stammende Kläger ist seit 2001 bei der Beklagten beschäftigt und arbeitet seit Juni 2006 als Triebfahrzeugführer. Im September 2015 erhielt die Beklagte von ihrem Betriebsrat eine Beschwerde und wurde darauf hingewiesen, dass ein Mitarbeiter auf seinem Facebook-Nutzerkonto ein Bild bzw. Äußerungen mit rassistischem Hintergrund veröffentlicht habe. Der Betriebsrat teilte jedoch nicht mit, um welchen Mitarbeiter es sich dabei handelte. Auf dem betreffenden Facebook-Nutzerkonto hatte der Facebook-Nutzer ein Bild geteilt, das ursprünglich auf einer polnischen Satire- und Witzeseite veröffentlicht war und das Eingangstor des Konzentrationslagers Auschwitz mit der Tor-Überschrift "Arbeit macht frei" zeigte. Im unteren Bereich des Bildes befand sich ein Text auf Polnisch, der übersetzt so viel hieß wie "Polen ist bereit für die Flüchtlingsaufnahme". Das Facebook-Nutzerkonto wurde zwar unter einem Synonym geführt, es war jedoch ein Foto veröffentlicht, auf dem – angelehnt an einen Triebwagen der Beklagten in Unternehmenskleidung – der Kläger zu sehen war. Infolgedessen kam die Beklagte zu dem Schluss, dass es sich um das Facebook-Nutzerkonto des Klägers handeln könnte, was schließlich vom Leiter des Arbeitsgebiets des Klägers bestätigt wurde.

Der Kläger bat in einer Stellungnahme sein Handeln zu entschuldigen, löschte das Foto umgehend von seiner Facebook-Seite und versprach, so etwas nie wieder zu machen. Dennoch kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos bzw. hilfsweise ordentlich. Der Kläger machte geltend, dass ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung nicht vorliege. Das ArbG gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten ist beim LArbG BW unter dem Az. 19 Sa 3716 anhängig.

Die Lösung:


Die außerordentliche Kündigung war gem. § 626 BGB unwirksam.

Äußerungen eines Arbeitnehmers auf seinem privaten Facebook-Nutzerkonto, die einen rassistischen und menschenverachtenden Inhalt haben, können jedenfalls dann eine außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers rechtfertigen, wenn sich aus dem Facebook-Nutzerkonto ergibt, dass der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber beschäftigt ist und die Äußerung ruf- und geschäftsschädigend sein kann. Dabei kann als wichtiger Grund neben der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten auch die schuldhafte Verletzung von Nebenpflichten "an sich" geeignet sein, eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Zu diesen Nebenpflichten zählt insbesondere die Pflicht der Arbeitsvertragsparteien zur Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Teils gem. § 241 II BGB. Eine solche Nebenpflicht hatte der Kläger im vorliegenden Fall verletzt. Denn das Bild auf seinem Facebook-Nutzerkonto war nach seinem Erscheinungsbild und Kontext in dem von der Beklagten dargelegten Sinn zu interpretieren.

Allerdings ergab sich im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung, dass hier die Interessen des Klägers an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dem Interesse der Beklagten an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Vorrang einzuräumen war. Das Verhalten des Klägers wog den Umständen nach nicht so schwer, dass der Beklagten – auch unter Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen – ein Festhalten am Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar gewesen wäre. Zugunsten des Klägers war vor allem dessen Dauer der Betriebszugehörigkeit von mehr als vierzehn Jahren zu berücksichtigen. Mangels anderweitigen Vortrags ging die Kammer davon aus, dass das Arbeitsverhältnis bisher beanstandungsfrei verlaufen war. Zudem hatte der Kläger um Entschuldigung gebeten. Es hatte sich offenbar auch nicht die Gefahr realisiert, dass die Beklagte durch das Verhalten des Klägers eine Ruf- oder Geschäftsschädigung erlitten hat.

Das Arbeitsverhältnis war auch nicht durch die ordentliche Kündigung beendet worden. Der Beklagten war es aus den dargelegten Gründen zuzumuten, auf das mildere Mittel der Abmahnung zurückzugreifen.

Gericht: ArbG Berlin	Berlin: Kopftuchverbot für Lehrerinnen nicht diskriminierend	AGG
Aktenzeichen: 58 Ca 13376/15		§ 7
Datum: 14.04.2016		

	Es stellt keine nach § 7 AGG verbotene Benachteiligung wegen der Religion dar, wenn das Land Berlin eine Bewerbung um eine Stelle als Grundschullehrerin ablehnt, weil die Bewerberin ein muslimisches Kopftuch trägt. Das Land befolgt hiermit lediglich die Vorgaben des Berliner Neutralitätsgesetzes, wonach Lehrer an öffentlichen Schulen keine religiös geprägten Kleidungsstücke tragen dürfen. Dieses Gesetz ist - anders als die vormalige Regelung in Nordrhein-Westfalen - nicht verfassungswidrig; eine diesbezügliche Vorlage an das BVerfG ist nicht erforderlich.
---	---

Sachverhalt: Die Klägerin hatte sich bei dem beklagten Land Berlin um eine Stelle als Grundschullehrerin beworben. Das Land lehnte die Bewerbung ab, weil die Klägerin ein muslimisches Kopftuch trägt. Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin von dem Beklagten die Zahlung einer Entschädigung nach dem AGG, weil sie wegen ihrer Religion diskriminiert worden sei. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab.

Die Lösung:

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung einer Entschädigung aus § 7 AGG. Sie ist zwar im Vergleich zu Mitbewerbern, die keine religiös geprägten Kleidungsstücke tragen, schlechter behandelt worden. Der Beklagte hat hiermit aber lediglich die Vorgaben von § 2 des Berliner Neutralitätsgesetzes umgesetzt, wonach es Lehrkräften in öffentlichen Schulen untersagt ist, religiös geprägte Kleidungsstücke zu tragen. Die Ungleichbehandlung war daher gerechtfertigt.

§ 2 des Berliner Neutralitätsgesetzes begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Normenkontrolle kommt daher nicht in Betracht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte zwar am 27.1.2015 (Az.: 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10) eine ähnliche Regelung in § 57 IV des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen als verfassungswidrig angesehen. Die Berliner Regelung unterscheidet sich jedoch von der nordrhein-westfälischen dadurch, dass sie keine gleichheitswidrige Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen vorsieht; sie behandelt vielmehr alle Religionen gleich. Außerdem gilt das Verbot religiöser Bekleidung nach § 3 Neutralitätsgesetz nicht für alle Lehrkräfte; Lehrer an berufsbildenden Schulen sind hiervon ausgenommen.

[Anm.: Leitsätze der Entscheidung des BVerfG vom 27.1.2015 (Az.: 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10):

"Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann.

(...) Werden äußere religiöse Bekundungen durch Pädagoginnen und Pädagogen in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule zum Zweck der Wahrung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität gesetzlich untersagt, so muss dies für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen grundsätzlich unterschiedslos geschehen."

JI-Verlag: Lernen aus einer Hand


Schemata und Definitionen

Nutzen Sie die neuen Definitionstrainer für Ihr Smart-Phone!

Leerlauf und Wartezeiten sinnvoll nutzen!

Handels- und Gesellschaftsrecht

Gericht: BGH	Zur Auflösung einer stillen Gesellschaft als bloßer Innengesellschaft	BGB
Aktenzeichen: II ZR 333/14		§ 812
Datum: 08.12.2015		

	<p>Die Auflösung der stillen Gesellschaft, die als bloße Innengesellschaft über kein gesamthänderisch gebundenes Gesellschaftsvermögen verfügt, führt grundsätzlich zu deren sofortiger Beendigung. Dies gilt in gleicher Weise für eine mehrgliedrige stille Gesellschaft, die als sog. "Innen-KG" ausgestaltet ist, jedenfalls dann, wenn nur die Auflösung der stillen Gesellschaft beschlossen wurde.</p>
---	--

Sachverhalt: Der Kläger hatte sich im Dezember 2002 als atypisch stiller Gesellschafter an der A-AG, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte, eine GmbH & Co. KG, ist, mit einem Betrag i.H.v. 18.000 € zzgl. eines Agios i.H.v. 1.080 € beteiligt. Er wählte das Beteiligungsmodell "Sprint", bei dem die Einlage in Form einer Anzahlung i.H.v. 3.000 € und darüber hinaus in monatlichen Raten von 100 € gezahlt werden sollte. Insgesamt zahlte der Kläger 10.900 €.

Im Juli 2009 teilte die Beklagte den stillen Gesellschaftern mit, dass sie sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinde. Ihre Zahlungsfähigkeit könne nur aufrechterhalten und ein Insolvenzverfahren abgewendet werden, wenn Forderungen Dritter gestundet würden und die Anleger offene Einlageverpflichtungen erfüllten sowie Kapitalrückzahlungen erstatteten. Die stillen Gesellschafter wurden durch einen beigefügten Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren um Zustimmung zur Liquidation der Beklagten außerhalb eines Insolvenzverfahrens gebeten. Der Beschluss kam jedoch nicht zustande. Im Dezember 2009 beschlossen die stillen Gesellschafter vielmehr, die stille Gesellschaft zum 15. Des Monats zu liquidieren.

Der Kläger begehrte, soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung, mit seiner in der Berufungsinstanz hilfsweise erhobenen Stufenklage die Verurteilung der Beklagten zur Errechnung und Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabens zum 15.12. 2009. Nachdem das LG die Klage abgewiesen hatte, beschränkte das Berufungsgericht die Sache auf die Frage, ob der Gesellschafterbeschluss die Liquidation der mehrgliedrigen stillen Gesellschaft als "Innen-KG" zur Folge gehabt oder zur Vollbeendigung der mehrgliedrigen Gesellschaft geführt habe und wies die Berufung des Klägers zurück.

Auf die Revision des Klägers hob der BGH das Berufungsurteil insoweit auf, als die Berufung gegen das Urteil des LG in Bezug auf seinen Anspruch auf Errechnung und Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabens zurückgewiesen worden war. Es verurteilte die Beklagte, das auf den Kläger entfallende Auseinandersetzungsguthaben zum 15.12.2009 für den Beteiligungsvertrag zu errechnen.


Die Lösung:

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat der Kläger gem. § 9 i.V.m. § 16 GV einen Anspruch auf Errechnung seines Auseinandersetzungsguthabens zum Stichtag 15.12.2009. Die stille Gesellschaft war durch den Beschluss der Gesellschafter aus Dezember 2009 zum 15. des Monats i.S.d. § 16 Nr. 1 GV beendet worden. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft steht den Gesellschaftern nach § 16 Nr. 1 S. 1 GV ein Abfindungsguthaben zu, dessen Berechnung sich nach einem in § 16 u. § 9 GV näher geregelten Auseinandersetzungswert bestimmt.

Die Auflösung der stillen Gesellschaft, die als bloße Innengesellschaft über kein gesamthänderisch gebundenes Gesellschaftsvermögen verfügt, führt grundsätzlich zu deren sofortiger Beendigung. Dies gilt in gleicher Weise für eine mehrgliedrige stille Gesellschaft, die als sog. "Innen-KG" ausgestaltet ist, jedenfalls dann, wenn nur die Auflösung der stillen Gesellschaft beschlossen wurde. Der auf Berechnung seines Auseinandersetzungsguthabens zum Zeitpunkt der Auflösung der stillen Gesellschaft gerichtete Anspruch des stillen Gesellschafter entsteht demgemäß nicht erst dann, wenn sämtliche Schulden des Geschäftsherrn - hier: einer GmbH & Co. KG - berichtigt sind. Etwaige (offene) Verbindlichkeiten der Beklagten bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens des Klägers nicht unberücksichtigt. Für den Auseinandersetzungswert ist gem. § 9 Nr. 1, § 16 GV die Beteiligung des stillen Gesellschafter an dem seit seinem Beitritt gebildeten Vermögen einschließlich der stillen Reserven im Unternehmen des Geschäftsinhabers unter Einbeziehung des Geschäftswerts maßgeblich. In die zu erstellende Unternehmensbewertung der Beklagten zum Stichtag des 15.12.2009 fließen somit als Negativposten Ansprüche Dritter gegen die Beklagte ebenso ein wie etwa offene Forderungen der Beklagten auf rückständige Einlagen von Gesellschaftern. Bestehen ernsthafte Zweifel an der Werthaltigkeit von Forderungen der Gesellschaft, ist diesem Umstand bei der Bewertung in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Familienrecht

Gericht: OLG Hamm	Zur rechtlichen Vaterschaft: Sozial-familiäre Beziehung	BGB § 1600 II
Aktenzeichen: 12 UF 244/14		
Datum: 11.02.2016		

	<p>Der leibliche Vater kann die rechtliche Vaterschaft mit Erfolg anfechten, wenn der rechtliche Vater und sein Kind keine soziale Familie bilden, so dass zwischen ihnen keine gesetzlich geschützte sozial-familiäre Beziehung besteht. Eine solche wird nicht schon dadurch begründet, dass der rechtliche Vater formell und finanziell die Verantwortung trägt; vielmehr ist daneben auch in tatsächlicher Hinsicht eine Betreuungs- oder sonstige Verantwortungsübernahme festzustellen.</p>
---	--

Sachverhalt: Die Beteiligten stammen aus einem westafrikanischen Land. Nach ihrer Einreise nach Deutschland im Jahr 2010 hatte die heute 24 Jahre alte Kindesmutter zunächst eine Beziehung mit dem heute 23 Jahre alten leiblichen Vater, aus der der ein im September 2011 geborener Junge hervorgegangen ist. Noch vor der Geburt hatte der heute 50 Jahre alte rechtliche Vater, der seit den 90er Jahren in Deutschland lebt und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, die Vaterschaft anerkannt. Er gab mit der Mutter eine gemeinsame Sorgerechtersklärung abgegeben und verpflichtete sich in einer Urkunde zur Zahlung von Unterhalt. Weder er noch der leibliche Vater lebten jemals mit der Mutter und/oder dem Kind zusammen. Beide hatten jedoch regelmäßig Kontakt zum Kind. Die Kindesmutter lebt zurzeit mit zwei weiteren, jüngeren Kindern in Münster und unterhält eine Beziehung zum Vater ihrer jüngeren Kinder. Der rechtliche Vater lebt ebenfalls in Münster, der leibliche Vater lebt in Dortmund.

In einem vom leiblichen Vater beantragten Vaterschaftsfeststellungsverfahren hat das AG - Familiengericht - nach eingeholtem Abstammungsgutachten, das die leibliche Vaterschaft bestätigte, festgestellt, dass der Antragsteller und nicht der rechtliche Vater der Kindesvater ist. Die Entscheidung des Familiengerichts wurde vom rechtlichen Vater und der Kindesmutter angefochten. Sie waren der Ansicht, der leibliche Vater sei nicht zur Vaterschaftsanfechtung berechtigt gewesen, weil zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung bestehe. Diese hatte der leibliche Vater in Abrede gestellt und gemeint, die Anerkennung der Vaterschaft durch den rechtlichen Vater sei nur aus aufenthaltsrechtlichen Gründen erfolgt. Das OLG hat die Beschwerden der Kindesmutter und des rechtlichen Vaters zurückgewiesen. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Die Lösung:

Das AG hatte zu Recht festgestellt, dass nicht der rechtliche Vater sondern der Antragsteller der Vater des Kindes ist. Die Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater war auch nicht nach § 1600 II BGB ausgeschlossen, da zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater keine sozial-familiäre Beziehung i.S.d. Vorschrift besteht.


Eine vom Gesetz geschützte sozial-familiäre Beziehung besteht nur dann, wenn der rechtliche Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn er mit der Mutter verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt. Beides traf im vorliegenden Fall allerdings nicht zu.

Zwar ist auch außerhalb dieser Regelvermutungen eine Anfechtung durch den biologischen Vater ausgeschlossen, wenn der rechtliche Vater zu dem Kind eine schützenswerte, sozial gehaltvolle Beziehung unterhält. Die einschlägige gesetzliche Vorschrift dient nämlich im Interesse des Kindes dem Schutz der bestehenden sozialen Familie, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Kind bei einer erfolgreichen Anfechtung nicht vaterlos gestellt wird, sondern den biologischen Vater zum rechtlichen Vater erhält. Die vom Gesetz geschützte sozial gehaltvolle Beziehung zwischen rechtllichem Vater und dem Kind kann sich aber nur aus der Wahrnehmung typischer Elternrechte und -pflichten des rechtlichen Vaters ergeben.

Im vorliegenden Fall waren diese Voraussetzungen im Verhältnis des rechtlichen Vaters zu dem 2011 geborenen Jungen nicht feststellbar. Die formellen Aspekte der Vaterschaftsanerkennung, einer gemeinsamen Sorgerechtersklärung sowie der monetäre Aspekt der Unterhaltszahlung reichten dafür nicht aus. Denn die vom Gesetz geschützte soziale Familie muss tatsächlich bestehen, was in Bezug auf den rechtlichen Vater im vorliegenden Fall nicht zutraf, da die Kindesmutter in einer neuen festen Beziehung lebt und mit ihrem neuen Partner zwei weitere Kinder hat. Außerdem konnte der rechtliche Vater keine von ihm aktuell erbrachten Betreuungsleistungen für den Jungen benennen. Dass er dem Jungen ein vertrauter Spielpartner ist und von ihm "Papa" genannt wird – so bezeichnet der Junge auch den neuen Partner seiner Mutter – genügt insoweit nicht.

Sozialrecht

Gericht: SG Speyer	Kein Sozialhilfeanspruch für erwerbsfähige Unionsbürger	BGB § 812
Aktenzeichen: S 5 AS 493/14		
Datum: 29.03.2016		

	Erwerbsfähige EU-Bürger, die aufgrund eines gesetzlichen Ausschlusses keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) erhalten können, weil sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder sie kein Aufenthaltsrecht mehr haben, haben auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Der Rechtsprechung des BSG, wonach bei einem Aufenthalt von Unionsbürgern im Bundesgebiet von mindestens sechs Monaten Sozialhilfe geleistet werden muss, weil das vom Gesetz vorgesehene Ermessen der Sozialhilfeträger zur Leistung in diesen Fällen auf Null reduziert sei, ist nicht zu folgen.
---	---

Sachverhalt: Die Klägerin ist irische Staatsangehörige. Im Rahmen ihrer Aufenthaltsanzeige gab sie an, zur Arbeitssuche eingereist zu sein. Den Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) lehnte der Beklagte ab. In der Folgezeit arbeitete die Klägerin drei Monate in geringfügigem Umfang und war danach auf Arbeitssuche.

Die Klägerin führte aus, dass der Leistungsausschluss nach dem SGB II gegen das europäische Gleichbehandlungsverbot verstoße. Zudem habe sie bereits eine Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufgebaut. Wenn sie keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende habe, bestehe nach der Rechtsprechung des BSG ein Anspruch auf Sozialhilfe.

Das SG wies die Klage ab.

Die Lösung:

Die Klägerin hat weder Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende noch auf Sozialhilfe.

Entscheidend ist, dass sich das Aufenthaltsrecht der Klägerin alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, da sie weniger als ein Jahr in Deutschland tätig war. Der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) verstößt nicht gegen europäisches Recht. Auch einen Anspruch auf Sozialhilfe besteht nach der Entscheidung nicht. Der Rechtsprechung des BSG ist nicht zu folgen, da sie sich über den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und den Willen des Gesetzgebers hinwegsetzt.

Einer Vorlage an das BVerfG bedurfte es vorliegend nicht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 I GG und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages aus Art. 20 I GG zwar verpflichtet, materiell bedürftigen Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Daraus folgt allerdings nicht zwangsläufig ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe. Denn anders als bspw. Asylbewerbern ist es Unionsbürgern regelmäßig möglich, ohne drohende Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (etwa durch politische Verfolgung) in ihr Heimatland zurückzukehren und dort staatliche Unterstützungsleistungen zu erlangen.

[Anm.: Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) will den Sozialhilfeanspruch von Ausländern aus anderen EU-Staaten drastisch beschränken. EU-Bürger sollen künftig grundsätzlich von Hartz-IV-Leistungen und Sozialhilfe ausgeschlossen sein, wenn sie nicht hierzulande arbeiten oder durch vorherige Arbeit Ansprüche aus der Sozialversicherung erworben hätten, berichten die Zeitungen der Funke Mediengruppe unter Berufung auf einen Gesetzentwurf, den das Arbeitsministerium jetzt fertiggestellt habe. Erst nach einem Zeitraum von fünf Jahren, wenn sich der Aufenthalt ohne staatliche Unterstützung verfestigt habe, sollten EU-Bürger einen Anspruch auf Leistungen haben, heißt es demnach in dem Gesetzentwurf weiter, der nun in die Ressortabstimmung gehe.]

Für EU-Bürger, die künftig von der Sozialhilfe ausgeschlossen seien, sehe der Gesetzentwurf einen neuen Anspruch auf einmalige Überbrückungsleistungen vor: Längstens für vier Wochen sollten die Betroffenen Hilfen erhalten, um den unmittelbaren Bedarf für Essen, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege zu decken. Zugleich erhielten sie ein Darlehen für die Rückreisekosten in ihr Heimatland, wo sie anschließend Sozialhilfe beantragen könnten. Nahles reagiert damit auf eine – völlig verfehlte – Entscheidung des BSG zu Sozialleistungen für arbeitssuchende Zuwanderer aus EU-Staaten. Das Urteil schreibt vor, dass EU-Bürger bei einem Aufenthalt ab sechs Monaten in Deutschland Hilfen zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe beantragen können.]

Der Crashkurs jetzt auch als Taschenbuch

ab 14,90 €



Erhältlich im Onlineshop und in Ihrer Buchhandlung

Das Crashkurskript richtet sich an Examenskandidaten und Referendare und vermittelt kompakt das materielle Recht. Es dient dem schnellen Wiederholen des Examenswissens und gibt einen Überblick über die essenziellen Examensthemen, die in der Klausur und der mündlichen Prüfung immer präsent sein müssen.

Durchgehend geht es nicht um die lehrbuchartige Vermittlung abstrakten Wissens, sondern stets um die Herstellung eines Klausurbezugs. Besonders hervorgehoben werden Prüfungsschemata, Definitionen und aktuelle Rechtsprechung.

Jetzt bestellen!

- | | | |
|---|------------|---------------|
| Crashkurskript Zivilrecht, 2. Auflage | 22,90 € | MITTE OKTOBER |
| Crashkurskript Strafrecht, 2. Auflage | 19,90 € | NEU! |
| Crashkurskript Handelsrecht | 14,90 € | |
| Crashkurskript Öffentliches Recht | ab 19,90 € | |
- Baden-Württemberg
 - Berlin
 - Hessen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland

